STADT RHEDA-WIEDENBRÜCK:
BEBAUUNGSPLAN NR. 394
"Gütersloher Straße/Am Fichtenbusch"

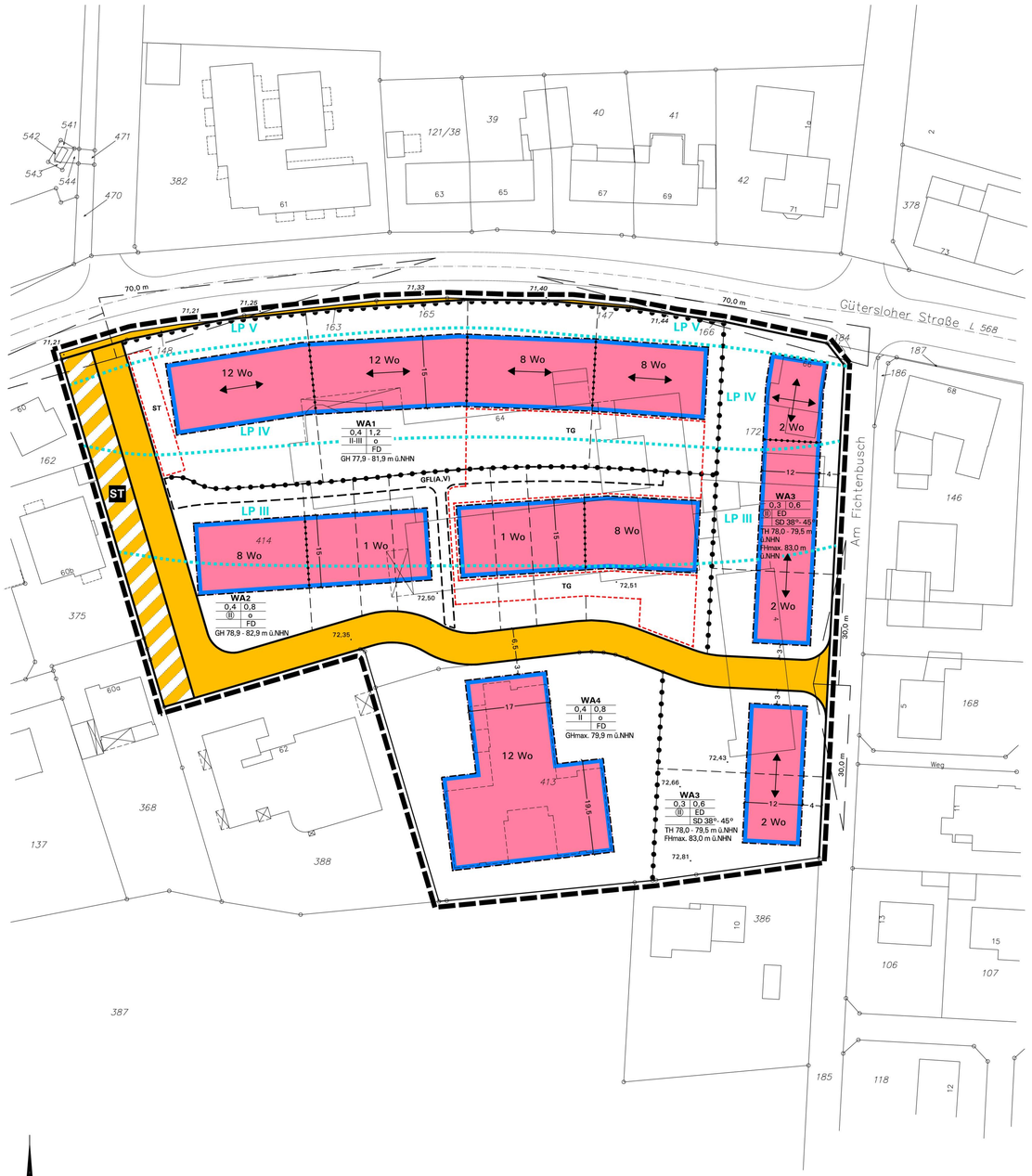

Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548);

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548);

Planzeichenverordnung (PlanZV) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);

Landesbauordnung (BauO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 142);

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878).

B. Planzeichen und Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)

WA — **Allgemeines Wohngebiet,** Teilflächen WA1, WA2, WA3 und WA4 (§ 4 BauNVO), siehe textliche Festsetzung D.1.1

Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

12 Wo — maximal 1 Wohnung je angefangene 100 m² Grundstücksfläche, in Summe höchstens jedoch 12 Wohnungen je Wohngebäude

8 Wo — maximal 1 Wohnung je angefangene 100 m² Grundstücksfläche, in Summe höchstens jedoch 8 Wohnungen je Wohngebäude

2 Wo — maximal 1 Wohnung je angefangene 400 m² Grundstücksfläche, in Summe höchstens jedoch 2 Wohnungen je Wohngebäude

1 Wo — maximal 1 Wohnung je vollendete 200 m² Grundstücksfläche, siehe textliche Festsetzung D.1.2

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)

GRZ 0,4 — **Grundflächenzahl GRZ** (§ 19 BauNVO), Höchstmaß, hier 0,4

GFZ 1,2 — **Geschossflächenzahl GFZ** (§ 20 BauNVO), Höchstmaß , z.B. 1,2

II / (II) / II-III — **Zahl der Vollgeschosse** (§ 20 BauNVO)
- Höchstmaß, hier zwei Vollgeschosse
- zwingend, hier zwei Vollgeschosse
- Mindest- und Höchstmaß, hier mindestens zwei, höchstens drei Vollgeschosse

Höhe baulicher Anlagen in Meter über NHN (§ 18 BauNVO)

TH ... - ... m — Zulässige Traufhöhe (= Schnittkante der Außenfläche der abfallenden Dachhaut mit der Außenfläche der Wand)
- Mindest- und Höchstmaß

FHmax. ... m — Zulässige Firsthöhe (= Oberkante First)
- Höchstmaß

GHmax. ... m / GH ... - ... m — Zulässige Gesamthöhe baulicher Anlagen (= Oberster Gebäudeabschluss)
- Höchstmaß
- Mindest- und Höchstmaß

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)

o / ED — **Bauweise (§ 22 BauNVO):**
- Offene Bauweise
- Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)
= durch Baugrenzen umgrenzter Bereich
nicht überbaubare Grundstücksfläche

Hauptfirstrichtung bzw. Gebäudelängsachse des Hauptbaukörpers

4. Verkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Straßenverkehrsfläche

ST — **Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Stellplätze, privat**, siehe textliche Festsetzung E.2.2

Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen:
- Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

5. Örtliche Bauvorschriften (§ 9(4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

FD / SD 38°- 45° — **Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper** gemäß Eintrag in der Plankarte sowie siehe textliche Festsetzungen E.1. Zulässig ist jeweils ausschließlich:
- Flachdach
- Satteldach mit Dachneigung 38°-45°

6. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

ST — **Flächen für Stellplätze** (§ 9(1) Nr. 4 BauGB), siehe textliche Festsetzung E.2.2

TG — **Flächen für Tiefgaragen**(§ 9(1) Nr. 4 BauGB), siehe textliche Festsetzung D.2.1

Sichtfelder sind von Sichtbehinderungen jeder Art in einer Höhe zwischen 0,8 m und 2,5 m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten (§ 9(1) Nr. 10 BauGB)

GFL — **Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger sowie der Ver- und Entsorgungsträger** zu belastende Flächen (§ 9(1) Nr. 21 BauGB)

LP V / LP IV / LP III — Flächen, bei deren Bebauung bauliche Vorkehrungen gegen Verkehrslärm zu treffen sind, hier **passive Schallschutzmaßnahmen nach Lärmpegelbereichen III bis V**, siehe Text D.4

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und Nutzungsmaße

Abgrenzung unterschiedlicher Hauptfirstrichtung und Gebäudelängsachsen sowie teilweise **Abgrenzung unterschiedlicher Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden**

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9(7) BauGB)

~3~ — **Maßangabe** in Meter

7. Nutzungsschablone

WA2 / 0,4 / 0,8 / II / ED / SD 38°-45° / GHmax. ... m ü.NHN / THmax. ... m ü.NHN / FHmax. ... m ü.NHN

Allgemeines Wohngebiet
Grundflächenzahl — Geschossflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse — Bauweise
Dachform und Dachneigung
Wand-, Gebäude-, Trauf- und Firsthöhen

C. Katasteramtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

443 / 606 — Grundstücks- und Wegeparzellen mit Flurstücksnummern

Vorhandene Bebauung mit Hausnummer

Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen (unverbindlich)

71,33 — Geländehöhen (NHN) im Anschluss an die Gütersloher Straße gemäß der Planung der Stadt Rheda-Wiedenbrück für den Neubau von Radwegen an der L 568 Wilhelmstraße/Gütersloher Straße, Stand 05.12.2012

72,75 — Geländehöhen (NHN) auf den Flächen des ehemaligen evangelischen Krankenhauses, Einmessung: ÖbVI Bureick, Rheda-Wiedenbrück

D. Bauplanungsrechtliche textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

1.1 Im **allgemeinen Wohngebiet mit den Teilflächen WA1, WA2, WA3 und WA4 (§ 4 BauNVO)** gilt gemäß § 1(6) BauNVO: Die Ausnahmen nach § 4(3) Nr. 4 und Nr. 5 (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sind unzulässig.

1.2 Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB), Ausnahmeregelung gemäß § 31(1) BauGB:
Auf Grundstücksflächen, auf denen gemäß Eintrag in der Plankarte maximal 1 Wohnung je vollendete 200 m² Grundstücksfläche zugelassen wird, kann als Ausnahme bei einer Grundstücksfläche von mindestens 800 m² auch 1 Wohnung je angefangene 100 m² Grundstücksfläche, in Summe höchstens jedoch 8 Wohnungen je Wohngebäude, zugelassen werden.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

2.1 In den **Teilflächen WA1 und WA2** des allgemeinen Wohngebiets darf die festgesetzte Grundflächenzahl auf den Grundstücksflächen mit festgesetzten Flächen für Tiefgaragen durch diese bis zu einer Gesamt-GRZ von 0,82 überschritten werden, soweit das Tiefgaragendach außerhalb der erforderlichen Zu-/Abfahrten und Zugänge als Gartenanlage begrünt wird.

3. Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen (§ 9(1) Nr. 4 BauGB, §§ 12, 14, 20, 23 BauNVO)

3.1 Carports (überdachte Stellplätze) und Garagen sind in den **Teilflächen WA1 und WA2** des allgemeinen Wohngebiets außerhalb der überbaubaren Flächen unzulässig.

3.1.1 Ausnahmeregelung gemäß § 31(1) BauGB in der Teilfläche WA2 des allgemeinen Wohngebiets:
Als Ausnahme kann bei der Errichtung von Reihenhäusern je Wohnung ein Carport bzw. eine Garage mit einer Grundfläche von höchstens 25 m² außerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen werden.

3.2 Außerhalb der überbaubaren Flächen und außerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze gilt:
- Stellplätze sind in einem Abstand von 8 m zur Begrenzungslinie der Gütersloher Straße unzulässig.
- Seitlich angeordnete Stellplätze müssen außerhalb der überbaubaren Flächen einen Abstand von mindestens 1 m zu Straßenbegrenzungslinien wahren.

3.3 Nebengebäude sind außerhalb der überbaubaren Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinien und den nächstgelegenen straßenzugewandten Baugrenzen unzulässig.

4. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9(1) Nr. 24 BauGB)

4.1 Passiver Schallschutz nach DIN 4109, Schutzvorkehrungen nach Lärmpegelbereichen:
Innerhalb der für Schutzvorkehrungen nach den Lärmpegelbereichen festgesetzten Flächen sind zum Schutz vor Verkehrslärm bei Errichtung, Nutzungsänderung bzw. baulicher Änderung von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich (Luftschalldämmung von Außenbauteilen). Es sind bauliche Schutzvorkehrungen mit dem resultierenden Schalldämmmaß erf. R'w.res der Außenbauteile gemäß DIN 4109 (Tabelle 8, Ausgabe November 1989, Deutsches Institut für Normung e.V., Beuth Verlag GmbH, Berlin, siehe Hinweis G.1) wie folgt vorzunehmen:

Lärmpegelbereich/ maßgeblicher Außenlärmpegel	erf. R`w.res der Außenbauteile, jeweils für	
	Aufenthaltsräume in Wohnungen	Büroräume u.ä.
III/61 – 65 dB(A)	35 dB	30 dB
IV/66 – 70 dB(A)	40 dB	35 dB
V /71 – 75 dB(A)	45 dB	40 dB

Schlafräume (auch Kinderzimmer) sind mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten, sofern nicht eine ausreichende Belüftung dieser Räume vom lärmabgeschirmten, straßenabgewandten Bereich her möglich ist.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen, um den erforderlichen Schallschutz sicherzustellen.

Hinweis: Der Festsetzung ist die freie Schallausbreitung zu Grunde gelegt worden. Sofern im nördlichen Teil des Plangebiets bereits Wohngebäude errichtet worden sind, können für die weitere Bebauung geringere Maßnahmen ausreichen, um den erforderlichen Schallschutz zu erreichen. Dazu wird auf das „Schalltechnische Gutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 394 „Gütersloher Straße / Am Fichtenbusch der Stadt Rheda-Wiedenbrück" mit Stand vom Januar 2014 verwiesen (AKUS GmbH, Bielefeld).

E. Örtliche Bauvorschriften (§ 9(4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

1. Bauliche Anlagen (§ 86(1) Nr. 1 BauO NRW)

1.1 Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nur bei geneigten Dächern zulässig. Dort sind sie nur in einer Geschossebene zulässig, im Spitzbodenbereich (= 2. Ebene im Dachraum) sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte unzulässig. Alle über der Traufe angeordneten Bauteile, wie Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte (Loggien) dürfen in ihrer Gesamtlänge 50% der zugehörigen Trauflänge nicht überschreiten. Abstand zwischen Dachaufbauten sowie Dacheinschnitten und Ortgang: mindestens 1,5 m.

1.2 Bei der Errichtung von **Photovoltaikanlagen auf Dachflächen** ist ein Rücksprung von mindestens 1,0 m ab der Außenkante der Attika einzuhalten.

1.3 Der **First- bzw. die Oberkante von Nebendächern** muss mindestens 0,5 m unterhalb der Oberkante des Hauptfirsts liegen.

1.4 Als **Dacheindeckung** für geneigte Dächer sind Betondachsteine oder Tonziegel nur in roten bis rotbraunen Farben sowie in den Farben von anthrazit bis schwarz (Abgrenzung zu grau: gleich oder dunkler als RAL 7016 anthrazitgrau) zulässig. Bei untergeordneten Bauteilen und Nebenanlagen sind auch andere Materialien und Farben zulässig. Dachbegrünungen, Glasdächer und Solaranlagen sind ebenfalls zulässig.

1.5 Für Außenwandflächen der Hauptgebäude sind neben Glas ausschließlich folgende Materialien und Farbgebungen zugelassen:

1.5.1 Außenwandflächen im ersten und zweiten Vollgeschoss:

Zementputz: Weiß und helle Gelbtönungen (Definition „helle Gelbtönungen" nach dem handelsüblichen Natural Color System: Farben aus dem gelben Farbbereich (G80Y-Y30R) mit einem Schwarzanteil von höchstens 10 % und einem Buntanteil von höchstens 10 %). Für Gebäudesockel sind andere Farben zulässig.

Ziegelmauerwerk: Rote bis rotbunte Vollklinker (Rotanteil mindestens 50 %). Bossierte bzw. gewölbte Klinker sind unzulässig.

1.5.2 Außenwandflächen oberhalb des zweiten Vollgeschosses:

Zementputz: Weiß und helle Gelbtönungen (Definition „helle Gelbtönungen" nach dem handelsüblichen Natural Color System: Farben aus dem gelben Farbbereich (G80Y-Y30R) mit einem Schwarzanteil von höchstens 10 % und einem Buntanteil von höchstens 10 %).

1.5.3 Untergeordnete Bauteile:

Für untergeordnete Bauteile sind andere Farben, Holz und andere Materialien bis zu einem Flächenanteil von 1/3 je Fassadenseite zulässig.

1.6 Gestalterische Einheit von Doppel- und Reihenhäusern: Bei Doppel- und Reihenhäusern sind Dachneigung, Art der Dachdeckung, Dachüberstände, Ausführung der Gauben und Gebäudehöhe (Sockel-, Trauf- und Firsthöhe) einheitlich auszuführen. Die Außenwände sind in Oberflächenstruktur und Farbgebung aufeinander abzustimmen.

2. Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschriften (§ 86(1) Nr. 4, 5 BauO NRW)

2.1 Entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind **Einfriedungen** bis zu einer Höhe von maximal 0,8 m zulässig.

2.2 Sammelstellplätze mit 5 oder mehr offenen Stellplätzen sind mit mindestens 1 standortgerechten, heimischen Laubbaum (Hochstamm) mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm je 4 angefangene Stellplätze einzugrünen. Die Bäume sind zwischen oder unmittelbar neben den Stellplätzen anzuordnen. Vorhandene entsprechende Bäume sind anzurechnen.

F. Hinweise

1. Ausdrückliche Hinweise zu den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW
Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 73 BauO NRW. Zuwiderhandlungen gegen örtliche Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne der Bußgeldvorschriften des § 84 BauO und können entsprechend geahndet werden. Bei Zweifelsfällen in Gestaltungsfragen wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Stadt empfohlen.

2. Geländeoberfläche
In Anlehnung an § 9(3) der BauO NRW ist bei der Errichtung neuer baulicher Anlagen zur Wahrung des Straßen- und Ortsbildes zu beachten, dass die neuen Geländeoberflächen denen der Nachbargrundstücke und der öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb des Plangebiets angeglichen werden. Zudem sind großflächige Geländeveränderungen - auch in geringer Höhe - unzulässig. Sofern abweichende Lösungen angestrebt werden, wird vorab eine Rücksprache mit der Stadt empfohlen.

3. Ökologische Belange
Die Berücksichtigung ökologischer Belange wird ausdrücklich empfohlen (insbesondere Wasser- und Energieeinsparung, Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, naturnahe Wohnumfeldgestaltung, Verwendung umweltverträglicher Baustoffe, Beachten der Artenschutzbelange und -vorschriften bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen). Zur Bepflanzung der Grundstücke sind möglichst standortgerechte, heimische oder kulturhistorisch bedeutsame Bäume und Sträucher zu verwenden. Dachbegrünungen werden besonders für Nebenanlagen ebenfalls ausdrücklich empfohlen.

4. Versickerung und Retention anfallendes Niederschlagswassers:
Anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser von Grundstücken ist gem. § 51a Landeswassergesetzt im Plangebiet zurückzuhalten und soweit als möglich über die belebte Bodenzone zu versickern. Hierzu sind entsprechende Versickerungs- und Retentionsräume im Plangebiet vorzuhalten. Eine frühzeitige Abstimmung der Maßnahmen mit der Fachbehörde wird empfohlen.

5. Bodenfunde
Werden bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), ist gemäß Denkmalschutzgesetz NRW die Entdeckung sofort der Stadt oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

6. Altlasten
Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt. Unabhängig davon besteht nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund angetroffen werden.

7. Kampfmittel
Weist bei Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

8. Auslage von DIN-Normen
Die DIN Norm 4109 wird beim Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadt Rheda-Wiedenbrück in den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB	Frühzeitige Beteiligung	Öffentliche Auslegung gemäß § 13a(2) i.V.m. § 3(2)	Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB	Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB	Planunterlage
Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat gemäß § 2(1) BauGB in seiner Sitzung am ...18.07.13... die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Dieser Beschluss ist am ...15.11.13... ortsüblich bekanntgemacht worden. Rheda-Wiedenbrück, den ...20.10.14... gez. A. Jürgenschellert Vorsitzender des BPUV	Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 13a(3) BauGB am ...15.11.13... wurde die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informiert durch: ...Bürgerinformation/-versammlung... Ihr wurde Gelegenheit zur Äußerung gegeben von ...26.11.13... bis ...10.12.13... Rheda-Wiedenbrück, den ...20.10.14... gez. M. Kraus Abteilung Stadtplanung	Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am ...07.02.14... hat der Plan-Entwurf mit Begründung gemäß § 13a(2) i.V.m. § 3(2) BauGB vom ...17.02.14... bis ...17.03.14... öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ...13.0214... gemäß § 13a(2) i.V.m. § 4(2) BauGB beteiligt Rheda-Wiedenbrück, den ...20.10.14... gez. A. Jürgenschellert Vorsitzender des BPUV	Der Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück gemäß § 10(1) BauGB am ...19.05.14... mit seinen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Rheda-Wiedenbrück, den ...21.10.14... im Auftrage des Rates der Stadt gez. T. Mettenborg Bürgermeister	Der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am 24.10.2014 ortsüblich gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekannt gemacht worden, dass der Bebauungsplan mit Begründung und gem. § 10(4) BauGB mit einer zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit erfolgter Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Rheda-Wiedenbrück, den ...27.10.14... Der Bürgermeister im Auftrage gez. M. Kraus Abteilung Stadtplanung	Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanZV vom 18.12.1990. Stand der Planunterlage im beplanten Bereich: 13.09.2013 (bzgl. Bebauung) 13.09.2013 (bzgl. Flurstücksnachweis) Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist - i.V. mit dem digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: DXF-Datei) als Bestandteil dieses Bebauungsplanes - geometrisch eindeutig. Rheda-Wiedenbrück, den 16.10.2014 gez. Bureick Vermessungsbüro Bureick

STADT RHEDA-WIEDENBRÜCK:
BEBAUUNGSPLAN NR. 394
„Gütersloher Straße / Am Fichtenbusch"

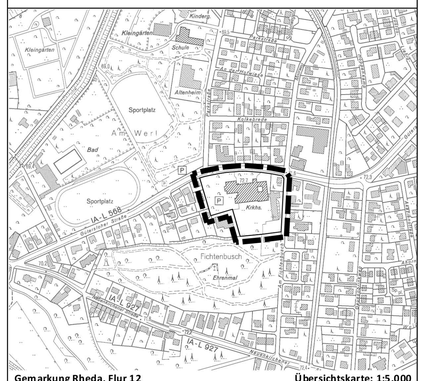

Gemarkung Rheda, Flur 12 — **Übersichtskarte: 1:5.000**

Maßstab: 1:500 — Planformat: 102 cm x 80 cm — Nord
0 — 25 — 50 m

Bearbeitung in Abstimmung mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück
Tel. 05242 / 55 09-0, Fax. 05242 / 55 09-29

Mai 2014

Gezeichnet: Pr
Bearbeitet: Sc